

gegen die guten Sitten verstößt. Ein solcher Verstoß ist aber hier schon deswegen nicht anzunehmen, als der Verleger ein sehr berechtigtes Interesse daran hat, seine Werke und Zeitschriften so in den Handel zu bringen, wie sie aus seiner Hand hervorgehen.

sk. Ist im Buchhandel die Zahlung des Kaufpreises durch den Kommissionär für die Sortimenten üblich? — In dem Prozesse einer Verlagsbuchhandlung in Hannover gegen einen Sortimenterbuchhändler in Breslau ist die Leipziger Handelskammer vom Amtsgericht Breslau um ein Gutachten in folgender Angelegenheit ersucht worden: Die Verlagsbuchhandlung klagt auf Zahlung eines Vertrages für gelieferte Bücher. Der verklagte Sortimenter gibt zu, den Betrag schuldig zu sein, er hat ihn im Laufe des Prozesses bezahlt, bestreitet aber seine Pflicht zur Erstattung der Kosten mit der Behauptung, daß er nicht in Verzug gewesen sei. Zur Begründung führt der Beklagte an: Die in der Klage angeführten Waren seien von dem Kommissionär L. in Leipzig geliefert worden. Es sei im Buchhandel üblich, daß sich der Lieferant wegen der Bezahlung an den Kommissionär wende. Dies sei im vorliegenden Falle nicht geschehen. Hätte sich die Klägerin an den Kommissionär gewandt, so würde dieser den Betrag sofort gezahlt haben. Die klägerische Verlagsbuchhandlung erklärt die Darstellung des Beklagten für unrichtig und begründet dies wie folgt: Jeder Verleger und auch die meisten Sortimenter hätten in Leipzig einen Kommissionär, der den Geschäftsverkehr zwischen Verleger und Sortimenter regelt. Der Verleger liefere die von dem Sortimenter bestellte Ware zunächst an seinen eigenen Kommissionär, der die verschiedenen Pakete für die verschiedensten Kunden sortiere und dem Kommissionär des Bestellers, d. h. des Sortimenters, überweise. Dieser sende dann die Bücher an den Sortimenter ein. Es sei nicht üblich, daß sich der Verleger wegen der Zahlung der Bücher an den Kommissionär wende. Dies könne nur vorkommen, wenn der Sortimenter den Verleger anweise, den Rechnungsbetrag bei seinem Kommissionär zu erheben, und der Kommissionär gleichzeitig die Anweisung erhalte, zu zahlen. Beides sei im vorliegenden Falle nicht geschehen. Das Gericht wünschte nun zu wissen, ob die Anschauung des Sortimenters oder die des Verlegers zutreffend sei. In Übereinstimmung mit dem von der Handelskammer befragten Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ist hierauf folgendes Gutachten abgegeben worden: »1. Es ist im Buchhandel nicht üblich, daß sich der Verleger wegen der Bezahlung des Kaufpreises eines von einem Sortimenter bezogenen Werkes an den Kommissionär des Sortimenters wendet. 2. Der Verleger pflegt den Rechnungsbetrag für ein an den Sortimenter geliefertes Werk bei dessen Kommissionär nur dann zu erheben, wenn der Sortimenter ihn dazu ermächtigt hat und außerdem seinem (des Sortimenters) Kommissionär gleichzeitig Anweisung erteilt hat, die von dem Verleger zu präsentierende Faktur einzulösen.«

**Fernsprechnummer als Telegrammadresse.** — Die Kommission des Deutschen Handelstags betr. Verkehr sprach sich am 8. April dagegen aus, daß die Fernsprechnummer als Telegrammadresse gelten könne.

**Die Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller in München** wird ihre diesjährige Hauptversammlung im Anschluß an den Delegiertentag des Verbandes deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine Ende Juni in Stuttgart abhalten. Da die Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller gleichzeitig das 2. Jahrzehnt ihres Bestehens feiern kann, will die Anstaltsleitung, um dem Jubiläumsgedanken auch praktischen Ausdruck zu geben, bei der Hauptversammlung in Stuttgart einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses zu den Renten stellen.

**Der diesjährige Bibliothekartag.** — Auf dem diesjährigen Bibliothekartag, der vom 14.—17. Mai in Mainz stattfindet, werden folgende Gegenstände zur Verhandlung kommen: Die Probleme und Methoden der Gutenberg-Forschung von Zedler, die handschriftlichen Ptolemäuskarten und ihre Entwicklung im Zeitalter der Renaissance von Dünse, die Deutsche Bucherei in Leipzig von Paalzow, Aufbewahrung und Katalogisierung der handschriftlichen und gedruckten Einbandmakulatur von Kohfeld. Am Freitag, den 16., findet die Mitgliederversammlung statt.

#### Neue Bücher, Kataloge etc.

Mathematik, Physik, Astronomie, Chemie und Verwandtes. — Antiqu.-Katalog No. 151 vom Akademischen Antiquariat »Niedersachsen« in Göttingen, Barfüßerstrasse 10. 8°. 83 S. 2279 Nrn.

Göttinger Almanach für Rechts- und Staatswissenschaften, mit Beiträgen der Herren Geh. Justizrat Professor Dr. jur. et phil. Ferd.

Frensdorff und Privatdozent Dr. jur. Schreiber. XIV. Ausgabe: Sommer-Semester 1913. Herausgegeben, verlegt und überreicht von Friedrich Kronbauer in Göttingen, Weenderstraße 25. 8°. 64 S. mit Porträts und Abbildungen.

Geschichte aller Länder (ausser Deutschland) (u. a. aus dem entsprechenden Teil der Bibliothek des † Staatssekretärs von Kiderlen-Wächter). — Antiqu.-Katalog No. 82 von Oskar Gerschel's Buchhandlung und Antiquariat G. m. b. H. in Stuttgart, Eberhardstrasse 31 u. 11. 8°. 104 S. 2295 Nrn.

Buchhändlerische Listen aus dem Verlage von Oskar Leiner in Leipzig:

1. Einnahme-Liste der Ostermesse 1913. 46,7×30,2. 16 S. Preis 75  $\mathcal{M}$  bar.
2. Leiners Städteliste. Sortiment-Firmen einschliesslich Antiquariats- und Eisenbahnbuchhandlungen, Kolportage-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lehrmittel-, Reise- und Versandbuchhandlungen. Versendungs- und Kontinuations-Liste nach dem Alphabet der Städtenamen. Mit Angabe der Einwohnerzahl, Länder, Provinzen und der Leipziger Vertreter, sowie mit kulturstatistischen Anmerkungen und einem Verzeichnis »Die Hochschulen«. 62. Aufl. (Jahrgang 1913.) Lex.-8°. 252 S. Preis 2  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{S}$ ; geb. und durchschossen 3  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{S}$  bar.

Katalog einer Sammlung von Gemälden älterer und neuerer Meister. Miniaturen, Handzeichnungen, Stichen (a. d. Nachlass Fritz te Kock, Berlin). 30,5×23,4. 28 S. u. 6 Tafeln Abbildungen. 256 Nrn. — Versteigerung zu Cöln, Domhof 8: Mittwoch, den 7. Mai 1913 unter Leitung von Fritz Hanstein, Seniorchef der Firma Math. Lempertz' Buchhandlung und Antiquariat Inhaber P. Hanstein & Söhne in Cöln und Bonn.

Verschiedenes. — Antiqu.-Katalog No. 6 von G. F. Stange in Berlin N. 24, Elsässerstr. 77. 8°. 32 S. 1022 Nrn.

Verlagskatalog von Karl J. Trübner in Strassburg i. E. 1872—1913. 8°. 88 S.

#### Personalnachrichten.

**Auszeichnung.** — Herrn Verlagsbuchhändler Friedrich Thienemann in Gotha, Inhaber der Fa. E. F. Thienemann, wurde von dem Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha die Medaille für Kunst und Wissenschaft in Gold verliehen.

#### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Anfrage.

Ich bitte die Kollegen vom Sortiment um Bekanntgabe ihrer Ansicht in folgender Angelegenheit.

Wie wohl überall, so werden auch in meinem Ladengeschäft von seiten der bedienenden Gehilfen Bücher zu Studienzwecken gern mit nach Hause genommen, die dann nach längerer oder kürzerer Zeit wieder zurückgebracht werden. Diese Bücher werden auf besondere Blätter in jedem einzelnen Falle notiert; ebenso wird die Rückgabe gewissenhaft gebucht. Selbstverständlich weiß jeder Gehilfe in meinem Geschäft, daß irgendwie beschädigte Exemplare von ihm behalten und bezahlt werden müssen. Es handelt sich also beim Verkauf dieser Bücher wohlgerne um tadellose Exemplare. Als gewissenhafter Sortimenter muß ich mir aber auch die Frage vorlegen, ob ein Buch, in das überhaupt einmal Einblick genommen wurde, einem Kunden noch als neu verkauft werden darf. Andererseits bin ich entschieden der Ansicht, daß das bedienende Personal die wichtigeren Neuerscheinungen und die hervorragendere ältere Literatur nicht bloß durch Besprechungen, sondern auch durch Lesen der Originale kennen lernen soll. Tritt doch wohl täglich der Fall ein, daß ein Kunde vor dem Kauf eines Buches den betreffenden Gehilfen fragt: »Haben Sie das Buch auch gelesen?« und erst auf die bejahende Antwort des Verkäufers sich zu einem Kauf entschließt. Wenn sich dann, wie im vorliegenden Falle, das Sortiment in einer Kleinstadt ohne öffentliche Bibliothek befindet, so ist der vorwärtstrebende Gehilfe notgedrungen auf die Literaturschätze seines Sortiments angewiesen. Ähnlich verhält es sich bei dem mit meinem Ladengeschäft zusammenhängenden Verlag. Auch hier soll der Verlagsgehilfe einerseits die Verlagswerke selbst lesen, andererseits die wichtigeren, in die spezielle Verlagsrichtung einschlagenden anderen Werke zu Gesicht bekommen, um später in der Lage zu sein, über Annahme oder Nichtannahme eines Manuskripts ein begründetes, sachmännisches Urteil abgeben zu können. Es wäre mir daher in diesen für beide Teile gewiß sehr wichtigen Fragen hochinteressant, recht viele Meinungen aus dem Sortimenterkreise zu hören.

N. B. in K. . . . heim.